

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe Der Landrat
Fachgebiet 702 – Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie und Mobilität
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Datum: 10.05.2021

Aktenzeichen:

766.0134/15/1.6.2 (SJ-07)

766.0135/15/1.6.2 (SJ-08)

766.0136/15/1.6.2 (SJ-09)

Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA SJ-07, SJ-08, SJ-09) in Schieder-Schwalenberg

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und für den Betrieb von drei Windenergieanlagen.

Jeweils eine der beantragten Windenergieanlagen soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- SJ-07: Schieder-Schwalenberg, Gemarkung Brakelsiek, Flur 2, Flurstück 120
- SJ-08: Schieder-Schwalenberg, Gemarkung Brakelsiek, Flur 7, Flurstück 4
- SJ-09: Schieder-Schwalenberg, Gemarkung Brakelsiek, Flur 7, Flurstück 47.

Bei den Anlagen handelt es sich um WEA des Typs Nordex N131/3600 mit einer Nabenhöhe von 134,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 131 m und einer Gesamthöhe von 199,50 m sowie einer Nennleistung von je 3,6 MW, gesamt 10,8 MW_{el}.

Die Anlagen sollten laut Antrag im zweiten Quartal 2017 in Betrieb genommen werden.

Die beantragten Anlagen bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.

Für das Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und ein UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landrat des Kreises Lippe.

Einzelheiten ergeben sich aus dem im Internet zu veröffentlichenden und bei den u.g. Verwaltungsstellen auszulegenden Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens und den bisher vorliegenden behördlichen Stellungnahmen.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Herstellerunterlagen; Brandschutzkonzept; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zu Abfällen; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zum Arbeitsschutz; Gutachten zur Standorteignung; Prüfberichte zur Typenprüfung; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; UVP-Bericht; Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung gem. § 16 UVPG; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Artenschutzprüfung (ASP); weitere artenschutzrechtliche Unterlagen; Bauantrag mit Bauvorlagen; Baugrunderkundung und Gründungsgutachten; Zusammenfassende Prüfberichte zur Standsicherheit.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen und die behördlichen Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist **vom 17.05.2021 bis einschließlich 16.06.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung der Antragsunterlagen sowie der behördlichen Stellungnahmen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Stadt Schieder-Schwalenberg, Fachbereich Stadtentwicklung, Im Kurpark 2, 32816 Schieder-Schwalenberg und
- der Stadt Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen, Raum 201, 32839 Steinheim, Marktstraße 2

aus und können dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache,...) sind zu beachten.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Kreises Lippe ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske oder FFP2-Maske).

Dienststunden der Stadt Schieder-Schwalenberg, Fachbereich Stadtentwicklung, Im Kurpark 2:

Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich: von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Montag bis Mittwoch: nachmittags nach Vereinbarung

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Schieder-Schwalenberg ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske oder FFP2-Maske) und eine Terminvereinbarung. Termine für die Einsichtnahme können unter folgender Telefonnummer 05282 60167 vereinbart werden.

Dienststunden der Stadtverwaltung Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen, Raum 201:

Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich: von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske oder FFP-2-Maske) und eine Terminvereinbarung. Termine für die Einsichtnahme können unter folgender Telefonnummer 05233-21-170 vereinbart werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**also vom 17.05.2021 bis einschließlich 16.07.2021**) schriftlich

- bei der Kreisverwaltung Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold
- bei der Stadt Schieder-Schwalenberg, Im Kurpark 2, 32816 Schieder-Schwalenberg oder
- bei der Stadt Steinheim, Marktstraße 2, 32839 Steinheim

oder elektronisch (Sebastian.Winter@kreis-lippe.de) erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin sowie an die jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o. g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **15.09.2021 ab 16.00 Uhr** anberaumt. Er wird im Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg stattfinden. Die Erörterung kann bei Bedarf am darauffolgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.

Winter